

Deutsche Übersetzung

Eröffnungsnote Republik Österreich

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der Botschaft der Republik Slowenien seine Empfehlungen und beehrt sich mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Achmea*, den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 7. März 2001 in Wien (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 16 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.“

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass die Republik Slowenien den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Republik Slowenien das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Slowenien in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, XX 2021

Antwortnote Republik Slowenien

Die Botschaft der Republik Slowenien in Wien entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich zu verweisen und darüber zu informieren, dass die Republik Slowenien dem Abschluss des Folgenden zustimmt

„Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 7. März 2001 in Wien (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 16 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.“

Die Republik Slowenien akzeptiert, dass die Verbalnote des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten Nr. X vom X 2021 zusammen mit dieser Note das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Die Botschaft der Republik Slowenien in Wien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, XX 2021